

1. Geltung

- 1.1. viamedia erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von viamedia ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4. viamedia behält sich eine Änderung dieser AGB oder einzelner Bestimmungen dieser AGB vor. viamedia wird seinen Vertragspartner von jeder Änderung unter ausdrücklichem Hinweis auf die geänderten Bestimmungen erneut verständigen. Die geänderten Bestimmungen werden gegenüber dem Vertragspartner wirksam, wenn er diesen nicht binnen 4 Wochen ab entsprechender Verständigung ausdrücklich widerspricht.

2. Urheberrecht und Nutzungsbewilligungen

- 2.1. Jeder, viamedia erteilte Auftrag, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsbewilligungen an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 2.2. Alle Entwürfe, Reinzeichnungen, Konzepte und erstelltes Datenmaterial unterliegen dem österreichischen Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten.
- 2.3. Die Entwürfe, Reinzeichnungen, Konzepte und erstelltes Datenmaterial dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von viamedia weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt viamedia, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 2.4. viamedia überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderliche Nutzungsbewilligung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur eine einfache Nutzungsbewilligung übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsbewilligung durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und viamedia.
- 2.5. Die Nutzungsbewilligungen gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 2.6. viamedia hat das Recht, auf allen Vervielfältigungen und Veröffentlichungen als Urheber genannt zu werden. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, ist er viamedia gegenüber zur Zahlung einer sofort fälligen und auch aufrechenbaren Vertragsstrafe in Höhe von 100% der für den Auftrag vereinbarten Vergütung verpflichtet. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 2.7. Der Auftraggeber wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Sourcecode angebrachten Hinweise auf den Urheber.
- 2.8. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. Vergütung

- 3.1. Es gelten die im Angebot zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angeführten Preise.
- 3.2. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütung sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1. Sonderleistungen wie z.B. die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen und erstelltem Datenmaterial, etc., werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet und sind vom Auftraggeber angemessen zu vergüten.
- 4.2. viamedia ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt hiermit viamedia die entsprechende Vollmacht.
- 4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von viamedia abgeschlossen werden, hält der Auftraggeber viamedia diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos; insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber viamedia, die mit der Fremdleistung entstehenden Kosten zur Gänze zu ersetzen.
- 4.4. Der Auftraggeber ersetzt viamedia sämtliche Reisekosten und -spesen im Zusammenhang mit Reisen, die im Zuge der Auftragsabwicklung notwendig sind.

5. Termine, Fristen, Leistungshindernisse

5.1. viamedia ist bemüht, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zum Vertragsrücktritt, wenn er viamedia eine angemessene, mindestens aber 21-tägige Nachfrist gewährt hat. Die Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an viamedia. Bei Verzögerung infolge von Versäumnissen des Auftraggebers, Veränderungen der Anforderungen des Auftraggebers, bzw. Problemen mit Produkten Dritter (z. B. Software anderer EDV-Hersteller, Provider) verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

5.2. viamedia verpflichtet sich, alle vertraglich vereinbarten Leistungen frist- und termingerecht zu erfüllen, soweit dies nicht durch unvorhersehbare Umstände unmöglich wird. Hierzu gehören höhere Gewalt, Störung der Kommunikationsnetze, Streiks, behördliche Anordnungen, Informationsverzögerungen seitens des Auftraggebers. viamedia ist in solchen Fällen eine angemessene Erfüllungsfrist zu gewähren. viamedia behält sich in einem solchen Fall den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Aufrechterhaltung eine unzumutbare Härte darstellt.

6. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

6.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

6.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

6.3. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teils fällig.

6.4. Bei Zahlungsverzug kann viamedia Verzugszinsen in Höhe von 6% p.A. über dem Eckzinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich im Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug die viamedia entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die viamedia dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden im Zahlungsverzug zu ersetzen.

6.5. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann viamedia eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt etc.

7.1. An Entwürfen, Reinzeichnungen, Konzepten und erstelltem Datenmaterial werden nur Nutzungsbewilligungen eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

7.2. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsbewilligungen zwingend benötigt, unbeschädigt an viamedia zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

7.3. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle Waren bzw. aus Dienstleistungen entstandenes Datenmaterial Eigentum von viamedia. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, kann viamedia, unbeschadet sonstiger Rechte, die gelieferte Ware zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn sie dies dem Auftraggeber angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Bei Online - Projekten behält sich viamedia unter solchen Umständen ausdrücklich das Recht vor, bereits fertig gestellte Projekte wieder vom Netz zu nehmen.

8. Digitale Daten

8.1. viamedia ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

8.2. Hat viamedia dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung viamedia geändert werden.

9. Datenschutz und Geheimhaltung

9.1. viamedia speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Auftraggebers (z. B. Adresse und Bankverbindungen), gibt diese nicht an Dritte weiter, es sei denn, sie sind an der Abwicklung des Auftrages beteiligt.

9.2. Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen und Passwörter, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Source-Code sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

9.3. viamedia weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

10. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster und Referenznachweise

10.1. Die Produktionsüberwachung durch viamedia erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist viamedia berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. viamedia haftet nur, wenn ihr vom Auftraggeber zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

10.2. Der Auftraggeber räumt viamedia das Recht ein, von seiner Startseite einen Link auf die Website von viamedia zu setzen. Dieser Link besteht entweder aus einer Grafik oder einem textbasierten Link und wird so gewählt, dass dieser das Gesamtbild der Auftraggeberseite nicht stört. Allenfalls kann auch ein Impressum in die Websites des Auftraggebers eingebunden werden, welches einen solchen Link enthält.

10.3. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass viamedia erbrachte Leistungen (Entwürfe, Objekte, etc.), auch wenn sie auf Auftraggebervorlagen beruhen, für eigene Präsentationszwecke verwenden darf, insbesondere die Website des Auftraggebers in einer Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

11. Gewährleistung

11.1. Abgesehen in jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich viamedia vor, den Gewährleistungsanspruch nach ihrer Wahl durch Verbesserung, Austausch und Preisminderung zu erfüllen.

Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Die Leistung von viamedia ist vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Ablieferung zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht beträgt für bewegliche Sachen 6 Monate, für unbewegliche Sachen 1 Jahr ab Lieferung / Leistung.

11.2. viamedia verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

11.3. Wird der Quellcode durch den Auftraggeber oder Dritte erweitert oder geändert, erlischt die Gewährleistung.

11.4. viamedia übernimmt keine Garantie für erfolgreiche manuelle oder generierte Eintragungen bei Suchmaschinen und/oder Katalogen sowie für einen etwa vom Auftraggeber gewünschten Erfolg durch manuelle oder generierte Eintragungen bei Suchmaschinen und/oder Katalogen.

11.5. Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Internet-Domains wird viamedia im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und der zuständigen Registrierungsstelle oder einer anderen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet. viamedia hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss. Sie übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Auftraggeber beantragten und delegierten Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain beruhen, stellt der Auftraggeber viamedia hiermit frei.

12. Haftung / Schadenersatz

12.1. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung. viamedia haftet nur, wenn vom Auftraggeber grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

12.2. Sofern viamedia selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von viamedia zunächst zu versuchen, die an ihn abgetretenen Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.

12.3. Mit der Freigabe von Entwürfen, Reinzeichnungen, Konzepten und erstelltem Datenmaterial durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische, funktionsgemäße und inhaltliche Richtigkeit von Text, Bild, Ton, Video, Programmierung und Gestaltung. Somit entfällt jede Haftung viamedia mit dem Zeitpunkt der Freigabe.

12.4. viamedia haftet schließlich nicht für den störungsfreien Zugang bzw. den Betrieb innerhalb des Internets oder hinsichtlich schadensverursachender Ereignisse im Bereich der Leistungen von Netzbetreibern oder anderen Access- bzw. Webhosting-Providern.

13. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

13.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. viamedia behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

13.2. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller viamedia übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber viamedia von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

14. Erfüllungsort

14.1. Erfüllungsort ist Sitz von viamedia.

15. Rechtswahl

15.1. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

16. Gerichtsstand

16.1. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen viamedia und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das am Sitz von viamedia sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. viamedia hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

17.2. Wird viamedia infolge von Gesetzesverstößen oder Vertragsbruches des Auftraggebers von dritter Seite in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Auftraggeber viamedia diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Gültig ab 01.11.2006